

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leuten des Personals zugewiesen werden. Dienstabteilungen und Dienststellenleiter machen ihre Aufträge an die Fürsorgerinnen bei den Personalsektionen bzw. der Personalabteilung anhängig.

6. Die Fürsorgerinnen sind zur Verschwiegenheit über ihre berufliche Tätigkeit verpflichtet. Für Wahrnehmungen, die sich auf intime Angelegenheiten des Familienlebens oder auf höchstpersönliche Angelegenheiten beziehen, besteht die Schweigepflicht auch gegenüber der Verwaltung.

Literatur

Schweizer Dora: *Die Versorgung vernachlässiger Kinder nach Art. 284 ZGB.* Aarau 1948. 267 S. Preis Fr. 10.-.

Diese Dissertation von Dr. jur. *Dora Schweizer* geht weit über eine Studie aus Art. 284 ZGB sich unmittelbar ergebenden Fragen hinaus. Die Arbeit behandelt nämlich nicht nur Fragen der Versorgung als solche, sondern auch die Zuständigkeitsprobleme, Fragen der behördlichen Organisation, der gesetzlichen Vertretung versorger Kinder, sodann die eher fürsorgerischen Fragen der geeigneten Unterbringung von Kindern, die den Eltern weggenommen werden müssen, sowie ihrer Erziehung. Ferner ist die Arbeit ausgedehnt auf die finanziellen Konsequenzen, die sich aus einer behördlichen Wegnahme und Unterbringung ehelicher Kinder ergeben, inbegriffen die Verwandtenunterstützungspflicht und die Rechte und Pflichten der Armenbehörden, die zur Unterstützung beigezogen werden. Man kann sich fragen, ob die Autorin damit den Rahmen für ihre Arbeit nicht zu weit gespannt hat. Denn gerade im Gebiet der Kinderschutzbestimmungen des ZGB sind seit dem Erlaß des Gesetzes zahlreiche Probleme durch die behördliche Praxis teilweise sehr verschiedenartig behandelt worden. Die Autorin hat dies zwar nicht übersehen, hat jedoch im wesentlichen nur das Zürcher Einführungsgesetz zum ZGB und die Praxis der vormundschaftlichen Behörden des Kantons Zürich berücksichtigt und besprochen. Daraus ergibt sich eine gewisse Einseitigkeit der Arbeit, wie auch eine starke Beeinflussung der Überlegungen, die zu rein theoretischer Diskussion und zu Schlußfolgerungen mit dem Anspruch auf allgemeine Gültigkeit führen sollten. (Dies ist deswegen besonders gravierend, weil die meisten Fragen im Zusammenhang mit der Versorgung von Kindern dem Bundesgericht nur auf dem Wege der Willkürbeschwerde vorgelegt werden können, so daß von dieser Seite her die Praxis der kantonalen Behörden wenig beeinflußt wird.) Die Dissertation dürfte infolgedessen wenig geeignet sein, die mit Art. 284 ZGB zusammenhängenden Fragen, so weit sie umstritten sind, einer gesamtschweizerischen Klärung zuzuführen. Der Praktiker wird darin Anregungen finden, die ihn kaum weiterbringen können, weil er sich dadurch zu den heute im allgemeinen vertretenen Anschauungen zu sehr in Gegensatz stellen müßte. Insbesondere zu der von Fräulein Dr. *Schweizer* vorgeschlagenen Verbeiständigung des Kindes nach seiner Wegnahme von den Eltern und den hieraus sich ergebenden Konsequenzen, die in gewissem Sinne das Kernstück der Dissertation darstellen, wird der Jurist einige Bedenken anbringen müssen.

Dr. Br., Basel.

Voranzeige

Die nächste **Schweizerische Armenpflegerkonferenz** findet *Dienstag, den 29. Mai 1956* in *Romanshorn* statt. Thema: Die schweizerische Invalidenversicherung. Redner: Herr Direktor Dr. *Saxer* vom Bundesamt für Sozialversicherung. Einladung und Programme folgen in der nächsten Nummer des «Armenpflegers». Wir bitten die Armenpfleger und Armenbehörden, sich diesen Tag für die Teilnahme an unserer Konferenz freizuhalten.

Aus Gründen der Organisation und Programmgestaltung wurde als Tagungs-ort nicht Baden, wie ursprünglich vorgesehen (siehe «Armenpfleger» Nr. 3 vom 1. März 1956, S. 31), sondern endgültig Romanshorn gewählt.